Gesellschaftsvertrag der Fabrik Osloer Straße gGmbH

Anlage 1 zur Urkunde des Notars Roman Bärwaldt

In Berlin vom 16. Juni 2025 – UR-Nr. –

1 PRÄAMBEL

Die Fabrik Osloer Straße steht für demokratisches, inklusives und nachbarschaftsorientiertes Zusammenleben in einem postmigrantischen Berlin. Auf dem Gelände der Fabrik spiegelt sich die Vielfalt der Berliner Bevölkerung wider. Hier verbinden sich Wohnen, Leben und Arbeit, werden Brücken gebaut zwischen den Generationen, Begegnungen auf Augenhöhe zwischen den Menschen gestiftet und gesellschaftlicher Benachteiligung und Diskriminierungen entgegengewirkt.

Die Gesellschaft und alle unter seinem Dach Wirkenden verpflichten sich den Prinzipen

- universeller Menschenrechte
- Gleichstellung und Feminismus
- Emanzipation und Inklusion
- Respekt und gegenseitiger Annahme
- Kinder- und Jugendschutz
- Nachhaltigkeit und Umweltschutz
- Gewaltfreiheit und Diskriminierungssensibilität.

Sie stellt sich klar gegen Rassismus, Faschismus, Antisemitismus, Sexismus, Homo-, Bi- und Trans-, Inter-, Queerphobie und Diskriminierung jeglicher Art.

Die Gesellschaft ist parteipolitisch unabhängig und konfessionslos. Ihre Aufgaben nimmt sie selbstverwaltet und selbstorganisiert wahr.

2 FIRMA UND SITZ

2.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: Fabrik Osloer Straße gGmbH.

2.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Osloer Straße 12, 13359 Berlin

3 GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

3.1 Gegenstand der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar das Verfolgen gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist insbesondere die Förderung von

- Jugend- und Altenhilfe
- Kunst und Kultur
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Die Umsetzung der Zwecke erfolgt durch die Durchführung stadtteilorientierter Gemeinwesenarbeit im Rahmen des Stadtteil- und Nachbarschaftszentrums, die gezielte niederschwellige Angebotserstellung für die Zielgruppe im Rahmen geförderter Projekte, die Durchführung von Informationsveranstaltungen sowie Beratungen und Programmen für die Zielgruppe zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe, die kultursensible Ansprache und Begegnung in Projekten für die Nachbarschaft zur Förderung von Nachbarschaftshilfe, die Bildung von Kooperationspartnerschaften und Initiierung von Netzwerken, die Durchführung von nationalen wie internationalen Austauschprogrammen und Dialogen in Form von Begegnungen und Seminaren, die Durchführung von Hilfen im Rahmen der Jugendsozialarbeit (Jugendberufshilfe) zur Verbesserung der sozialen Bildungs-/Situation.

3.2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen nicht zurück.

3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt:

- DURCHBRUCH E.V., MIT SITZ IN DER OSLOER STRABE 12, 13359 BERLIN
- WOHNWERKSTATT E.V., MIT SITZ IN DER OSLOER STRABE 12, 13359 BERLIN.

Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

4 STAMMKAPITAL UND GELDEINLAGE

4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (i. W. Euro Fünfundzwanzigtausend). Das Stammkapital wird aus den Rücklagen des Vereins Fabrik Osloer Straße e.V. finanziert. Eine Geldeinlage seitens der Gesellschafter erfolgt nicht.

4.2 Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (Geschäftsanteil Nr. 1 – Nr. 25.000)

4.3 Von dem Stammkapital übernehmen, jeweils gegen Sacheinlage:

(a) Die Druckwerkstätten Osloer Straße GmbH übernehmen 2.778 Geschäftsanteile in Höhe von nominal je EUR 1,00 (in WortenEuro eins) (Geschäftsanteile laufender Nr. 1 – 2.778).

(b) Der Wohnwerkstatt e.V. übernimmt 2.778 Geschäftsanteile in Höhe von nominal je EUR 1,00 (in WortenEuro eins) (Geschäftsanteile laufender Nr. 2.779 –5.556).

(c) Der Durchburch e.V. übernimmt 2.778 Geschäftsanteile in Höhe von nominal je EUR 1,00 (in WortenEuro eins) (Geschäftsanteile laufender Nr. 5.557 – 8.334).

(d) Der Humanistische Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR übernimmt 2.778 Geschäftsanteile in Höhe von nominal je EUR 1,00 (in Worten Euro eins) (Geschäftsanteile laufender Nr. 8.335 – 11.112).

(e) Die ifgg – Privatinstitut für genderreflektierte Gewaltprävention gGmbH übernimmt 2.778 Geschäftsanteile in Höhe von nominal je EUR 1,00 (in WortenEuro eins) (Geschäftsanteile laufender Nr. 11.113 – 13.890).

(f) Die Chance – Bildung, Jugend und Sport BJS gGmbH übernimmt 2.778 Geschäftsanteile in Höhe von nominal je EUR 1,00 (in WortenEuro eins)

(Geschäftsanteile laufender Nr. 13.891 – 16.668).

(g) Stefanie Tragl übernimmt 2.778 Geschäftsanteile in Höhe von nominal je EUR 1,00 (in WortenEuro eins) (Geschäftsanteile laufender Nr. 16.669 – 19.446).

(h) Dominique Hensel übernimmt 2.778 Geschäftsanteile in Höhe von nominal je EUR 1,00 (in WortenEuro eins) (Geschäftsanteile laufender Nr. 19.447 – 22.224).

(i) Bettina Pinzl übernimmt 2.776 Geschäftsanteile in Höhe von nominal je EUR 1,00 (in WortenEuro eins) (Geschäftsanteile laufender Nr. 22.225 – 25.000).

5 LEISTUNG DER EINLAGEN

Die Gesellschafter leisten ihre Einlagen durch Einbringung des Vereinsvermögens des Fabrik Osloer Straße e.V. (AG Charlottenburg, VRB 6974) mit allen Aktiva und Passiva. Die Einbringung erfolgt nach Maßgabe des diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügten Einbringungsvertrags. Der Wert der Sacheinlage wird auf EUR 100.000,00 festgesetzt, was im Wesentlichen dem Buchwert entspricht. Hiervon entfällt ein Betrag von EUR 25.000 auf die Geschäftsanteile Nr.1 bis 25.000, je EUR 1,00 pro Geschäftsanteil. Der Betrag von EUR 75.000,000, mit dem der festgesetzte Wert der Sacheinlage den Nennbetrag der übernommenen Geschäftsanteile übersteigt, ist in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzustellen.

6 DAUER DER GESELLSCHAFT

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

7 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

8 VERTRETUNG

8.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

8.2 Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch auch in diesem Fall einem bzw. einer oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen.

8.3 Die vorstehenden Vertretungsregelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

9 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN

9.1 Einberufung; Ladung und Tagesordnung

(a) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet zweimal jährlich statt, es seidenn die Gesellschafterversammlung beschließt einen anderen Tagungszyklus. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform (auch als E-Mail) samt Mitteilung der Tagesordnung.

(b) Gesellschafter, denen zusammen mindestens die 10 % der Stimmen gehören, können die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die Geschäftsführung zu richten. Erfolgt dann nicht binnen zwei Wochen nach diesem Verlangen eine Einberufung durch die Geschäftsführer, so sind die Gesellschafter befugt, die Ladung selbst vorzunehmen.

(c) Die Gesellschafterversammlungen sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, es sei denn, die Gesellschafter verständigen sicheinstimmig auf einen anderen Ort.

9.2 Die Leitung der Versammlung obliegt der Geschäftsführung. Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist zu Beweiszwecken – soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt – eine Niederschrift aufzunehmen, welche von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

9.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der das Stammkapital vertretenden Gesellschafter anwesend ist. Wird das für die Beschlussfähigkeit notwendige Quorum nicht erreicht so hat die Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

9.4 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz keine höheren Mehrheiten vorschreiben. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Davon abweichend erfordert

(a) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages eine Mehrheit von 75% des Stammkapitals,

(b) die Auflösung der Gesellschaft eine Mehrheit von 75% des Stammkapitals und,

(c) die wesentliche Änderung im Zweck und den Zielen der Gesellschaft eine Mehrheit von 75% des Stammkapitals

9.5 Gesellschafterbeschlüsse können – soweit nicht Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden müssen oder notarieller Beurkundung bedürfen – auch schriftlich, per E-Mail oder Telefax sowie mündlich oder fernmündlich gefasstwerden, wenn alle Gesellschafter mit dem Verfahren einverstanden sind oder sich an einer solchen Beschlussfassung beteiligen. Die Zustimmung hat in Textform zu erfolgen.

9.6 Werden Beschlüsse außerhalb von Versammlungen gefasst, muss die Geschäftsführung hierüber unverzüglich eine Niederschrift erstellen, unterzeichnen und jedem bzw. jeder Gesellschafter abschriftlich senden. In der Niederschrift sind Tag und Art der Beschlussfassung, die Feststellung, dass alle Gesellschafter dem Beschluss oder der Art der Beschlussfassung zugestimmt haben, die Beschlüsse und die Stimmabgabe anzugeben.

9.7 Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

(a) Kapitalerhöhungen

(b) Die Bestellung der Geschäftsführer

(c) Einberufung von Arbeitsgruppen

(d) Auftragserteilung und Erlass von Geschäftsordnungen und Leitbildern für die Organe und Gremien der Gesellschaft

(e) Abnahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes, Genehmigung des Haushalts und Entlastung der Geschäftsführung

(f) Meinungsbildung zu Handlungsstrategien und -konzepten

(g) Entscheidung über Neuaufnahmen und Ausschluss von Gesellschaftern und Beiratsmitgliedern

10 STIMMRECHT

10.1 Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.

10.2 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter mit Vollmacht mindestens in Textform gemäß § 126b BGB (z.B. perTelefax oder E-Mail) vertreten lassen. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.

11 BEIRAT MIT BERATUNGSFUNKTION

11.1 Zusammensetzung des Beirats und Amtszeit seiner Mitglieder

(a) Die Gesellschaft hat einen aus mind. fünf Mitgliedern bestehenden Beirat. Die Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen. Die halbjährliche Sitzung des Beirats wird durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen.

(b) Die Beiratsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Die Gesellschafterversammlung kann für Mitglieder der Anteilseigner bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Beirat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers, sofern die Gesellschafterversammlung die Amtszeit nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(c) Mit der Bestellung eines Beiratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Beirats wird, wenn das Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt eines in den Beirat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Beiratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(d) Jedes Mitglied und Ersatzmitglied des Beirats kann sein Amt durch eine an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht der Niederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12 JAHRESABSCHLUSS & ERGEBNISVERWENDUNG

12.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen. Die Gesellschafter haben den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist festzustellen und die Geschäftsführung zu entlasten.

12.2 Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf eine Gewinnausschüttung und dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Der Gewinn wird in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt.

13 VERÄUßERUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des verfügungswilligen Gesellschafters.

14 EINZIEHUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

14.1 Die Gesellschafter können jederzeit die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen,wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt. Zulässig ist auch die Einziehung von eigenen Anteilen der Gesellschaft.

14.2 Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters beschlossen werden, wenn ein entsprechender Gesellschafterbeschluss mir einfacher Mehrheit gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird mit der Erklärung durch die Geschäftsführung wirksam. Eine Abfindung wird nicht gezahlt.

14.3 Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.

14.4 Bei Kündigung (Austritt) oder Tod eines Gesellschafters werden die Geschäftsanteile in die gGmbH eingezogen.

14.5 Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Auszahlung der Gesellschaftsanteile.

15 SONSTIGES

15.1 Die Gründungskosten werden von der Gesellschaft getragen.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch Gesellschafterbeschluss durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche die Beteiligten im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gewählt hätten, wenn sie den Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht und unter billiger Berücksichtigung der Interessen aller Teile gelöst hätten. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

15.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Zwingende gesetzliche Vorschriften gehen diesem Gesellschaftsvertrag vor.